

Förderverein zur Erhaltung des Leutstettener Pferdes e.V.
(im Folgenden als „der Verein“ bezeichnet)
Satzung

§1

Name, Sitz, Vereinsgebiet und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein zur Erhaltung des Leutstettener Pferdes“ mit Sitz in 85614 Kirchseeon und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf alle Gebiete Deutschlands, sowie weitere Länder, in denen Leutstettener Pferde gezüchtet werden
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr
4. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

§2

Zweck und Aufgaben

1. Gemäß §1 Tierzuchtgesetz „Erhaltung der genetischen Vielfalt“ verfolgt der Verein die Aufgabe, das Leutstettener Pferd des ehemals königlich, bayerischen Gestüts Leutstetten in konsequenter Zuchtarbeit in der von Prinz Ludwig festgelegten Zuchttradition zu bewahren und die Zucht weiter zu pflegen, sowie dessen Förderung und Verbesserung in sportlicher und züchterischer Hinsicht zu unterstützen. Das Zuchtbuch des Leutstettener Pferdes wird vom Bayerischen Zuchtverband für Kleinpferde und Spezialrassen geführt. Zusätzlich werden, in Anlehnung an die von Prinz Ludwig in traditionell handschriftlicher Form angelegten Gestütsbücher, eigene Aufzeichnungen der Zuchtbücher von einem dazu bestellten Vereinsmitglied nach altem Vorbild erstellt. Der Verein unterstützt die staatlichen Maßnahmen seitens des Bayerischen Zuchtverbands für Kleinpferde und Spezialrassen hinsichtlich der Erhaltung des Leutstettener Pferdes als bayerisches/ nationales Kulturgut.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - den Zusammenschluss der Züchter und Freunde des Leutstettener Pferdes
 - die Beratung der Züchter in Fragen der Zucht, Haltung, Fütterung, Fruchtbarkeit und Krankheitsbekämpfung
 - die Auswahl und Bereitstellung geeigneter Hengste für die Leutstettener Pferdezucht
 - die Bereitstellung von entsprechendem Informationsmaterial
 - die Werbung für die Rasse in geeigneten Medien
 - Durchführung von züchterischen Maßnahmen und Beschickungen von Schauen, Prämierungen und Leistungsprüfungen
 - Förderungen des Absatzes von Pferden
 - Vertretung der Mitglieder und der Interessen des Vereins gegenüber Behörden und Organisationen

§ 3

Zuchtziel, Zuchtbuch, Zuchtbuchführung

Zuchtziel ist ein mittelgroßes, edles, genügsames und hartes Reit- und Fahrpferd mit raumgreifenden und korrekten Bewegungen das für den Freizeit- und auch Leistungssport und hier besonders die Vielseitigkeit geeignet ist. Zur Erreichung dieses Ziels soll besonderer Wert auf eine gesundheits- und leistungsfördernde Aufzucht gelegt werden. Die Durchführung der Zuchtarbeit erfolgt durch den Bayerischen Zuchtverband für Kleinpferde und Spezialrassen e.V. Die Führung des Zuchtbuches ist im jeweils gültigen Zuchtprogramm geregelt und ist beim Bayerischen Zuchtverband für Kleinpferde und Spezialrassen e.V. gelistet. Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, nach diesen im Zuchtprogramm festgelegten Kriterien zu züchten. Die Nichtbeachtung der gültigen Bestimmungen führt zur Nichtanerkennung des betreffenden Pferdes als Leutstettener. Ein Einsatz der betreffenden Pferde im Zuchtprogramm für die Leutstettener Pferde ist dann nicht mehr möglich. Das Zuchtbuch des Leutstettener Pferdes ist für Stuten geschlossen. Das Hengstbuch ist für Veredlerrassen der Rassen Englisches Vollblut, Shagya Araber, Anglo Araber, Nonius und Furiso/ North-Star geöffnet.

§4

Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Mitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Erhaltung der Rasse bzw. den Verein und die Verwirklichung seiner Zwecke besonders verdient gemacht hat. Über die Ernennung der Ehrenmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Vorstandes.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- Durch den Tod des Mitglieds
- Durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.
- Durch Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Übergabe-Einschreiben zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht

- Auf Beratung und Förderung nach Maßgabe des §2 der Satzung
- Auf Benutzung der Einrichtungen des Vereins
- An der Willensbildung durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Mit der Aufnahme in den Verein sind die Mitglieder dieser Satzung und allen sonstigen Regelungen des Vereins verpflichtet.

§8 Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Alle Beiträge und sonstige Einnahmen sind ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks zu verwenden.

§9 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Die Vorstandschaft
- Die Mitgliederversammlung
- Der Ausschuss

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind einzelvertretungsberechtigt.
Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden jeweils für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder gewählt. Ihr Amt ist Ehrenamt.
(3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Aufgaben des Vorstandes:

- Leitung des Vereins
- Führung der laufenden Geschäfte
- Erstellung des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses
- Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Kommunikation mit den rassespezifischen Organen des Bayerischen Zuchtverbands für Kleinpferde und Spezialpferderassen e.V.
- Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Vorstand einzelne Personen aus der Mitgliedschaft benennen

§11 Ausschuss

Der Ausschuss setzt sich aus der Vorstandschaft, dem Rassesprecher, sowie dessen Stellvertreter und drei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, von denen mindestens einer ein aktiver Züchter sein muss, sowie einem Mitglied der Familie des Hauses Wittelsbach zusammen. Die Ausschussmitglieder werden ebenfalls für den Zeitraum von drei Jahren gewählt.

Aufgaben des Ausschuss:

- Erstellung des Haushaltsplans
- Vollzug der Beschlüsse des Vereins
- Organisation und Durchführung von züchterischen Maßnahmen
- Organisation der Beschickungen von Schauen und Veranstaltungen
- Rassepräsentationen und Öffentlichkeitsarbeit

§ 12 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Geschäftsjahr unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Termin wird vom Vorstand, durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder, unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen bekannt gegeben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, sofern mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragt. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Versammlung wird ein Schriftführer gewählt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden und des Schatzmeisters
- Wahl der Ausschussmitglieder
- Wahl der Kassenprüfer
- Kassenprüfung durch die Veröffentlichung aller Kontenvorgänge
- Die Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Jahresabschlussrechnung, sowie die Erteilung der Entlastung
- Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Satzungsänderungen
- Festlegung der geplanten Aktivitäten für das folgende Jahr

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei satzungsmäßiger Einberufung. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Anträge auf Satzungsänderungen dürfen nur behandelt werden, wenn sie als besonderer Punkt in der Tagesordnung aufgeführt sind. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der 3/4 – Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

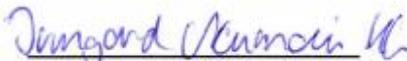
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§13
Auflösung des Vereins

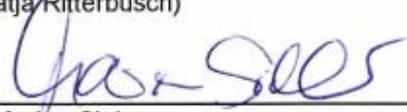
Über die Auflösung des Vereins kann nur eine für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Zur Rechtswirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Bayerischen Zuchtverband für Kleinpferde und Spezialpferderassen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Kirchseeon, den 07.02.2021


(1. Vorstand Dr. Katja Ritterbusch)


(2. Vorstand Irmgard Neumair)

Schatzmeister:

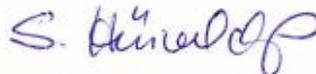

Marjon Sieber

Gründungsmitglieder:

Name

Unterschrift

Sabine Heüveldop



Linn Oehmig



Gisela Baum



Nadine Aumüller



Daniella Görner



Julia Enz



Matthias Vogt



Natalie Zimmermann

